

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/468

Sozialplan Aufhebung der Untergymnasien an den Kantonsschulen Olten und Solothurn; Auslegung von Ziffer 6 Absatz 1

1. Ausgangslage

Am 7. Dezember 2009 wurde im Zusammenhang mit der Aufhebung der Untergymnasien an den Kantonsschulen Solothurn und Olten – als Folge der Reform der Sekundarstufe I – ein Sozialplan beschlossen. Bezüglich der Interpretation des Abschnittes betreffend die Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung herrschen unterschiedliche Auffassungen. Gemäss Ziffer 6 Absatz 1 des Sozialplanes sollen Lehrpersonen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und vorzeitig in Pension gehen wollen, während höchstens 5 Jahren und 6 Monaten eine AHV- Ersatzrente (vollständig vom Arbeitgeber finanziert) als Überbrückungsrente im Umfang einer maximalen einfachen AHV-Rente erhalten. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob die im Sozialplan vorgesehene AHV-Ersatzrente während 5 Jahren und 6 Monaten kumulativ oder alternativ zu der im Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV) vorgesehenen zweijährigen AHV-Ersatzrente ausgerichtet werden soll.

2. Erwägungen

Grundlage für die gemäss Sozialplan auszurichtende AHV – Ersatzrente (Ziffer 6 Absatz 1 des Sozialplanes) bildet die Stellenaufhebung und der damit verbundene unfreiwillige Stellenverlust. Den betroffenen Lehrpersonen soll durch die während 5 Jahren und 6 Monaten vollständig vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente die vorzeitige Pensionierung mit 58 Jahren erleichtert werden. Kumulativ dazu besteht der Anspruch auf die zweijährige AHV-Ersatzrente gemäss § 205 Absatz 1 Bst. a GAV. Diese Interpretation schafft die Möglichkeit, dass Lehrpersonen, die im frühestmöglichen Zeitpunkt (mit 58 Jahren) in Pension gehen, bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters in den Genuss der erleichterten Pensionierung durch vollständige arbeitgeberseitige Finanzierung der AHV-Ersatzrente gelangen.

3. Beschluss

Die AHV- Ersatzrente gemäss Ziffer 6 Absatz 1 des Sozialplanes vom 1. Dezember 2009 wird kumulativ zur zweijährigen AHV-Ersatzrente gemäss § 205 Absatz 1 Bst. a des Gesamtarbeitsvertrages ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartment

Personalamt

Amt für Finanzen

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Kantonsschule Solothurn

Kantonsschule Olten

Solothurner Spitäler AG

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Pensionskasse Kanton Solothurn